

Ya
2741



Q. X. 80^a, 39.

II, 62.



11.67.

Ordnung

für die Mitglieder der am 26sten September 1780.

errichteten

Neu-vereinigten

Grabe-Gesellschaft.

Dresden,

Monate Decembris, 1780.

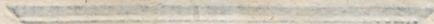


Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a name or location, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.



Nachdem die, seit Anno 1756. unter dem Titel: **Ehren-**
denkmal christlicher Milde und ehelicher Liebe, zur
Versorgung derer Wittwen, und zu einer anständigen Beerdi-
gung derer Mitglieder, etablirt gewesene Gesellschaft, aller, zu de-
ren Dauer angewendeten Bemühung ohngeachtet, wegen des all-
zuhäufigen Abganges alter, und unterbliebenen Beytritts neuer
Glieder, ingleichen wegen unterlassenen richtigen Beytrages derer
Wittwen- und Leichen-Steuern, auch dahero aufgeschwollener be-
trächtlicher inexigibler Reste, unmöglich weiter bestehen, und die
Versorgung derer Wittwen nicht fortgesetzt werden können: So
haben sich die, bey selbiger noch vorhanden gewesenen Mitglieder
zu einer Begräbnis-Societät, unter dem Namen:

Neu-vereinigte Grabe-Gesellschaft,
associiret, und über nachstehende Artikel vereiniget. Nämlich:

Art. I.

Soll die Gesellschaft aus **Ein- und Fünfzig Gliedern** Aus wie viel
bestehen, und darein gegenwärtig, und vorzüglich jedes, bis zur Mitgliedern
Trennung des Ehren-Denkmal-Instituti beharretes, und seit dem die Gesellschaft
Jahre 1777. davon abgegangenes Membrum, ohne Rücksicht auf bestehen, und
die Jahre, und ohne etwas pro Accessu zu erlegen, auf- und an- wer darinnen
genommen werden; aufgenommen
werden soll.

In Zukunft aber bleibt die Aufnahme in die Societät, als
Mitglied, oder, wenn die Zahl complet, als Expectant, allen
geistl

geist- und weltlichen Personen, Kaufleuten, Künstlern, auch andern erbaren Subjectis, in Dresden, oder ausmärtigen Orten, hiesiger Lande, verehlicht oder unverehlichten, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, nach beybebrachten beglaubten Attestatis von gesunder Leibes-Constitution, und nicht über Fünf und Dierzig Jahr alt, vorbehalten.

Art. II.

Was von einem Recipienten und Membro bezutragen.

Ein jeder dergleichen Recipientus, nicht aber ein gewesenes Membrum des eingegangenen Ehrendenkmal, erleget
Einen Thaler, Sechs Groschen
pro receptione inter Expectantes, & pro inscriptione, und
Einen Thaler — —
bey der Einrückung als Membrum, in gleichen
Vier Groschen
vor ein Exemplar derer gedruckten Artikel; ein wirkliches Mitglied hingegen
Einen Thaler — —
vor eine männ- und
Zwölf Groschen
vor eine weibliche Leiche, nach erhaltener Notification, an den Societäts-Besteller.

Art. III.

Wie diese Beyträge angewendet werden sollen.

Die Inscriptions-Acess- und Ueberschuß-Gelder von weiblichen Leichen, sind zu Honorariis, und andern gesellschaftlichen Ausgaben bestimmt; von dem, par tête zu contributirenden resp. Einen und einen halben Thaler aber, werden zu Beerdigung eines Membri
Ein hundred und Funfzig Thaler — —
und zum Begräbniß der Ehefrauen eines Membri, jedoch nur von der ersten Berehlichung,
Funfzig Thaler — —
bezahlet, wenn nämlich die Gesellschaft vollzählig ist, außerdem nur die Beyträge von wirklich vorhandenen Mitgliedern; und von denen gedachten Ueberschuß-Geldern soll auch, nach Beschaffenheit des Vorrathes, von Zeit zu Zeit eine und die andere weibliche Leiche frey ausgesteuert werden.

Art. IV.

Art. IV.

Um die Auszahlung dieser Funeralgelder desto prompter prästiren zu können, so haben

a) Auswärtige ex gremio societatis Personen zu bevollmächtigen, und sie zu denen Præstandis mit Verlagsgeldern zu versehen,

b) Der Tod eines Mitgliedes, oder dessen Ehefrauen, ist durch den Societäts-Besteller, mit Uebermachung gewöhnlicher Todtenscheine von Seiten derer Auswärtigen, dem Ersten Vorsteher zu melden, und das Begräbnißgeld von einem Wittwer gegen seine eigene, und von einer Wittwe, oder hinterlassenen Kindern, gegen ihre cum Curatoribus & Tutoribus unterschriebene, so wie auch von hereditibus extraneis, wenn sie sich auf eine zu Recht beständige Art legitimiret, ebenfalls gegen ihre Quittung, zu erwarten.

c) Ein säumiger Contribuent, der mit Drey Leichen in Rest geblieben, und solche, auf nochmalige Erinnerung, vor Entziehung der 4ten Leiche, nicht abführet, ist sogleich pro Exclaso zu achten, und aller seiner Beyträge und Ansprüche auf die Funeralgelder verlustig, wovon alsdenn den 1sten Thaler der einrückende Expectant, und 2 Thaler die Cassé, übertræget.

Art. V.

Hinterlässt ein Mitglied weder Weib, noch Kinder, oder sonst heredes necessariis, so stehet ihm frey, darüber zu disponiren, und haben alsdenn die instituirten Erben den Defunctum anständig begraben zu lassen; bey unterbliebener Disposition aber, übernimmt die Societät die Besorgung, berechnet das Funeralgeld, und was davon übrig bleibt, fällt ad Cassam.

Wie, und womit eine prompte Auszahlung der Funeralgelder zu bewerksteltigen.

Wenn, u. von wem über das Begräbnißgeld disponiret werden kann, und wie es im Unverbleibungsfall zu halten.

Art. VI.

Soll zwar ein Membrum die Freyheit haben, nach seinem Gutbefinden von der Gesellschaft wieder abzugehen; jedoch verziehet man sich von der Rechtschaffenheit eines Jeden, daß es aus Verdruss, oder Widerwillen, geschehen werde, um so weniger, als ihm der Verlust seiner Beyträge nicht so gleichgültig seyn kann, und er die Seinigen um eine nicht zu verachtende Beyhülfe bringet: Und ist auch dieser Abgang dem ersten Vorsteher schriftlich zu melden.

Wer freiwillig von der Gesellschaft wieder abgehen kann, oder davon ausge-schlossen werden soll.

melden. Machet sich aber ein Societäts-Berwandter so grober Verbrechen schuldig, daß er deswegen in Inquisition, auch Leib- und Lebensstrafe verfällt, oder Hangirt die Religion, so ist derselbe ipso jure & facto von der Gesellschaft ausgeschlossen, und des Beneficii vor die Seinigen verlustig; Wittwe und Kinder hingegen eines, nicht vorseßlich, sondern ex melancholia, oder furore, sich entleibten Membri, sind dessen vor unwürdig nicht zu achten.

Art. VII. 1

Die, zu Erhaltung guter Ordnung nöthige Officia, worinnen solche bestehen, u. die vor selbige ausgesetzte Honoraria.

Damit über vorstehende Artikel stracklich ge- und alles in gehöriger Ordnung erhalten werde, so erwählt das Corpus societatis von Zeit zu Zeit per plurima

2 Vorsehere, von welchen der Erste zugleich das Protocoll, und der Zweyte die Rechnung, zu führen hat, und

1 Societäts-Besteller.

Und wie dormalen hierzu erwählet sind

Herr Christoph Heinrich Pönitz, Churfürstl. Ober-Rechnungs-Commissarius, als Erster Vorsteher und Protocollist;

— Christian Gottlieb Boehle, Churfürstl. Controlleur bey der Stempel-Factorie, als Zweyter Vorsteher und Cassirer; und

— Johann Christoph Sieber, Kauf- und Handelsmann, als Societäts-Besteller,

auch selbige ihre Officia, so lange es ihnen gefällig, beybehalten können, jedoch eine vorhabende Resignation bey dem nächsten Convent zu melden haben: also bestehen solche in folgendem: Nämlich

a) Ueberhaupt haben beyde Vorsehere alles, was zu Erhaltung guter Ordnung, und zum Besten der Societät dienstam und ersprießlich ist, bestens zu observiren, und daher

conjunctim alle Vorfällenheiten und entstehende Irrungen, welche nicht so wichtig, daß darüber ein Schluß sämmtlicher Memborum erforderlich, auch allensfalls mit Zurathziehung einiger anderer Mitglieder, in Deliberation zu nehmen, und, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch denen Rechten und der Billigkeit gemäß, zu beurtheilen, und zu debattiren, inmaßen sie Kraft dieses

dieses dazu Auftrag und Vollmacht erhalten, und ihr arbitrium, oder laudum, vires rei judicatae haben, auch hiermit compromittendo & transigendo allem fernern Streit vorgebeuet, und renunciiret seyn soll.

Insbefondere aber

b) führet von denen Vorstehern der Erste das Directorium actorum, und sind an selbigen die nöthigen Meldungen derer Todesfälle, und die Legitimationes derer Erben, resp. zu bewerkstelligen und auszuhändigen, so wie auch

von ihm, als Protocollisten, über die Acta und Gesta der Societät bey denen Conventen, und andern Vorfällen, richtige und vollständige Protocolle zu führen, und

in passibus, worinnen auf Conventen die Gesellschaft discrepant, und welche per plurima erörtert werden sollen, die Vota treulich zu colligiren:

ein aber, sich als Expectant oder Membrum, angebendes, und dem 1sten art. gemäß qualificirtes Subjectum, wird von ihnen beyden recipiret, und ihm darüber ein gewöhnlicher Receptionsschein, nach angefügten Formular, unter ihrer Unterschrift, und gegen Erlegung derer, art. II. fixirten Inscriptions, Access- und Beytragsgelder, ausgefertiget, und

auf beschehene Notification eines Todesfalles, besorgen sie, daß solcher denen Membris, durch ein besonderes, vom Ersten Vorsteher zu fertigendes, und von beyden unterschriebenes Patent, worinnen sämtliche Mitglieder namentlich zu benennen, bekannt gemacht, und theils die Einsammlung derer Beiträge von dem Societäts-Besteller besten Fleißes betrieben, theils das Funeral-Geld ohne Aufenthalt ausgezahlt werde.

c.) Dem Zweyten Vorsteher, als Cassirer, lieget ob, alle Beytrags-Access- oder Ueberschuß-Gelder an sich, und in Verwahrung, zu nehmen, und,

bey einem sich begebenden Todesfall, wenn die erforderliche Legitimation und Quittung, in Conformität des beygedruckten Formulars, beygebracht ist, nicht nur das Funeral-Geld an die sich meldende Erben so fort zu bezahlen, sondern auch, zu Wiedereinsammlung desselben von denen Membris, das entworfenene Notifications-Patent zur Insinuation an den Societätsbesteller abzugeben, über

über sämtliche dergleichen Gelder aber richtige Manualia und Rechnung zu führen, und

letztere auf dem Convent der Societät zur Justification zu übergeben, und vorzulegen, auch endlich vor alle eingenommene und vorrätliche Gelder mit seinem bereitesten Vermögen zu haften, als zu deren, und derer Rechnungs-Scripturen, sicheren Aufbewahrung, ihm ein eiserner Kasten mit Zwey Vorlege-Schlössern in Gewehrksam gegeben wird, zu welchen Schlössern er den einen Schlüssel zum Haupt-Schloß, und die Schlüssel zu denen Vorlege-Schlössern der Erste Vorsteher, haben soll.

d.) Vom Societäts-Besteller ist jeder sich begebende Todes-Fall dem Ersten Vorsteher zu melden, und, was an Todesscheinungen und Legitimationen bey ihm eingegangen, an selbigen abzugeben,

dagegen vom Cassirer das Insinuations-Patent zu erhalten, und darauf, nach der Art des Todesfalles, von jedem Mitglied 1. oder $\frac{1}{2}$ Thlr., dessen Bezahlung jedes selbst, nebst der Insinuation, zu bemerken hat, förderamst und dergestalt zu colligiren, daß der Ertrag längstens binnen Dierzehn Tagen beyammen ist, und

die, binnen dieser Zeit gesammelten Gelder an den Cassirer auszuhandigen, nach Verfluß obiger Frist aber, die, wider besseres Vermuthen, in Rest gebliebene Glieder anzuzeigen, sowohl auch überdies

die Membra zu denen Conventen zu convociren, und, wenn, bey besonderen Ereignissen, der Beyrath einiger derselben nöthig, solche, auf Verlangen, dazu einzuladen, und endlich

wegen derer, durch seine Hände gehenden Gelder, eine Caution von

Ein Hundert Thalern — — zu bestellen.

Da auch wohl, daß diese Munera ganz und gar gratuita seyn sollen, mit Billigkeit nicht zu verlangen ist; So werden jedem derer beyden Vorstehere 8 Thaler — — jährlich, und

dem Societäts-Besteller
vor Einsammlung jeder Leichensteuer, 2 Thaler — —
vor Convocation derer Mitglieder, 2 Thaler — —

pro

pro honorariis ausgefeket, und zur passirlichen Verschreibung in denen Rechnungen hierdurch autorisiret.

Art. VIII.

Soll alle Jahre Vierzeben Tage vor Michaelis ein General-Wenn der jährliche Convent gehalten, und was auf selbigem abgehandelt werden soll.Convent angestellet, und dessen Haltungs-Tag, auch Ort und Zeit, per Parentes bekant gemacht werden: Wobey denn die Vorsteher, und der Societäts-Besteller, unausbleibend, wann sie nicht durch dringende Ehehaften davon abgehalten werden (welches durch ein Membrum der Societät zu melden ist,) die übrigen einheimischen Membra hingegen, so viel nur immer möglich, persönlich, ausserdem aber die, Verhinderungen halber, ausfensbleibenden, ingleichen Auswärtige, durch schrift- und genüchlich instruirte Mandatorios ex Societate, zu erscheinen, haben: Und auf diesen Conventen wird

die jedesmahlige Jahres-Rechnung vorgeleget, in pleno abgelesen, nach denen Einnahme- und Ausgabe-Posten, auch in Calculo, durchgegangen, und sodann per subscriptionem presentium justificiret, auch hiernächst

über die, zur gemeinschaftlichen Erörterung aufbehaltene Sachen deliberiret, und per majora decidiret;

Unterbleibet aber von ein- und dem andern Membro die persönliche Erschein- und schriftliche Bevollmächtigung; So ist ein dergleichen Ablers, alles dasjenige, was à presentibus per plurima beschlossenen worden, vor genehm zu halten, und zu befolgen, verbunden.

Art. IX.

Ist das Begräbnis-Geld lediglich zur honnetten Beerdigung eines Membri, oder seiner Ehefrauen, destiniret, und also weder etwas darauf zu borgen, noch dasselbe zu verpfänden.Wozu eigentlich das Begräbnisgeld bestimmt seyn soll.

Art. X.

Gelangte dieß- oder jenes Membrum zu höheren Würden, Ehren und Besoldungen, oder auch zu einen ausserordentlichen Glücks-Fall, so hat man zu dessen christlichen Gesinnungen das Vertrauen, es werde dasselbe, gegen das Institut, als eine *piam* Wie sich ein Mitglied in verbesserten Umständen, u. bey ausserordentlichen *causam* dentlichen

Glücksfällen,
gegen die pian
causam zu be-
zeigen.

causam, mit einem beliebigen Geschenk sich mild- und wohlthätig zu erweisen, von Selbst geneigt seyn, so wie man auch solches denen, besonders mit Glücks-Güthern gesegneten Membris, welche nach Ihrem Tode nur weitläufige Anverwandten, oder gar Fremde, als Erben, hinter sich lassen, bey ihren Dispositionen zu einer geneigten Attention auf dessen Erhaltung bestens empfiehlt.

Art. XI.

Angelobniß
zur unzer-
brüchlichen
Nhaltung dieser
Gesetze, u. Re-
servation, we-
gen in der Fol-
ge nöthiger
Abänderun-
gen.

So wie auch übrigen jetzige und künftige Membra, diese Verfassung, Gesetze und Ordnung, in allen Puncten, ohne Einwend- und Entschuldigung, desgleichen mit ausdrücklicher Renunciation aller und jeder Rechts- Behelfe und Wohlthaten, fest und unverbrüchlich zu halten, in vim pacti durch Ihre Hand und Siegel angeloben: So ist hingegen nicht minder eine, in der Folge durch nicht vorherzusehende Zeit- und andere Umstände nöthig werdende Aender- Vermehr- und Verminderung derselben bey denen Conventen per plurima, und daß sodann auch hiernach, sämtliche Membra sich eben so genau zu achten haben sollen, hierdurch expresse sich reserviret. Dresden, am 26ten September, 1780.

Formu

Formular zu einen Receptions-Schein.

Daß S. T. Herr N. N.
 bey der, am 26ten September 1780. errichteten Neuvereinigten Grabe = Gesellschaft, als (Expectant.) (Membrum,) nachdem derselbe, in Gemäßheit des I. art. der abgefaßten Ordnung, sowohl seine gesunde Leibes = Constitution, als sein Alter, behörig documentiret, auch, nach dem II. art.

(Einen Thaler 6 Gr. —
 pro receptione & inscriptione)

Einen Thaler, — —
 bey der der Einführung in numerum membrorum, und
 Vier Groschen

vor Ein Exemplar der gedruckten Ordnung,
 bezahlet, auf- und angenommen worden: Darüber wird selbigem resp. gegenwärtiger Receptions-Schein zur Legimitation, und über das entrichtete Geld diese Quittung, unter unserer, der Zeit Vorstehere, eigenhändigen Unterschrift, ertheilet. Sign.

Formular zur Quittung.

über den Empfang des Begräbniß-Geldes, à resp.
 150 und 50 Thaler.

Ein Hundert und Sunfzig } Thaler — —
 (Sunfzig)

sind von E. Edl. Neu vereinigten Grabe = Gesellschaft zur
 honnneten Beerdigung

meines,	—	—	—	—	} Ehe-Consorten,	
meiner,	—	—	—	—	} — Consortin,	
unfers,	am	N.	seelig	verstorbenen	} Herrn Vaters,	N. N.
unfers	—	—	—	—	} — Bruders,	
unfers	—	—	—	—	} — Erblassers,	

(mie) (uns) richtig und wohl ausgezahlet und behändiget worden: Worüber hiermit, unter Begebung der Ausflucht des, weder baar, und zu (meinen) (unseren) eigenen Händen, noch in einer unzertrennten Summe, ausgezahlt und erhaltenen Geldes, gebührend (quittiret.) (quittiren.) Sign.

B 2

Verzeich-



Verzeichniß

derer Herren Membrorum, und Ihrer Ehe-
Consortinnen,

bey der,

am 26ten September 1780. errichteten Neuvereinigten
Grabe-Gesellschaft, in alphabetischer Ordnung:

A.

Herr Art, Johann Wilhelm, Senator in Dresden,
Frau Friedericke Dorothea, geb. Zuckin.

B.

Herr Bassemann, Johann George Adolph, Hof-Rüchenmeister,
Frau Maria Dorothea, geb. Döringin.

— Beckauer, George Christoph, Cammer Registrator,
Frau Maria Caroline, geb. Reismannin.

— Becker, Carl Friedrich, Kaufmann in Dresden,
Frau Johanna Elisabeth, geb. Hartrampstin.

— Berger, Otto August, Major und Zeughauptmann,
Frau Johanna Charlotta, geb. Edelmannin.

— Bieliz, Johann Gottfried, Kaufmann in Dresden,
Frau Rahel Dorothea, geb. Kuhlsteinin.

— Böhle, Christian Gottfried, Controlleur bey der Stempelfactorie,

Frau Johanna Rahel, geb. Mitzscherlingin.

— Börner, Johann Gottlieb, Kaufmann in Dresden,
Frau Johanna Christiana, geb. Giesmannin.

Herr

Herr Böner, Gottlob, Hof-Commissarius,
Frau Johanna Sophia, geb. Gemlichin.
— Boetius, Christian Friedrich, Hof-Kupferstecher,
Frau Dorothea Sophia, geb. Schröderin.

C.

Herr M. Calybäus, Christian Heinrich Lebegott, Pastor zu
Pffaffenroda,
Frau — — — — —
— Cubaldi, Heinrich Benjamin, Ober-Steuerregistrator,
Frau Eleonora Sophia, geb. Jahnin,

D.

Herr Dachsel, Johann Gottfried, Kaufmann in Dresden,
Frau Christiana Elisabeth, geb. Keulin.
— Dath, Carl Gottfried, Commerciens-Deputations-Secretarius,
Frau Johanna Sophia, geb. Seylerin.
— D. Demiani, Christian Gottlob, Hof-Rath und Leib-
Medicus,
Frau Sophia Dorothea, geb. Ferberin.
— Dießner, Christian Gottlob, Hof- und Justitien-Canzley-
Secretarius,
Frau Concordia Eleonora, geb. Stahlin.
— Dietrich, Johann Wolfgang, Professor histor. & moral.
beym adelichen Cadets-Corps,
Frau Magdalena, geb. Walckhofin.

E.

Herr Ebel, Carl Heinrich, Commissions-Rath,
Frau Rosina Wilhelmtina, geb. Zinkernagelin.
— D. Ermel, Friedrich August, Senator,
Frau Johanna Christiana Friedericka, geb. Gehin.
B 3 Herr

Herr Eschke, Gottfried Ernst, Franksteuer-Einnehmer in Weis-
sen,
Frau Johanna Christiana Henriette, geb. Kändlerin.

F.

Herr Serber, Wolfgang Gottfried, Hof-Rath und Geheimer
Referendarius,
Frau Erdmüthe Christiana, geb. Marbachin.
— M. Friederici, Carl Gottlob, Diaconus in Erbsdorf,
Frau Sophia, geb. Engelmannin.
— Sritsche, Johann Gottfried, General-Auditeur,
— Sritsche, Christian August, Renthschreiber,
Frau Eleonora, geb. Hasin.

G.

Herr M. Gebe, Christian Gottlieb, Hofprediger,
Frau Sophia Dorothea, geb. Puttrichin,
— Gelenius, Friedrich Benjamin, Stadt-Richter in Dres-
den,
— Gottschalck, Caspar Ferdinand, Ober-Consistorial-Rath,
Frau Hedwig Wilhelmina, geb. Pfretschnerin.
— Grobmann, Johann Gottfried, Hof-Bräu-Verwalter,
Frau Maria Sophia, geb. Scherzin.
— Grobmann, George Friedrich, Geheimer Kriegs-Rath,
Frau Augusta Mariana, geb. Ortmannin.

H.

Herr Zauffe, Andreas Christoph, Kaufmann in Dresden,
— Zeerwagen, Carl Friedrich, Cammer-Secretarius,
Frau Charlotta Henrietta, geb. Beyerin.

Herr

- Herr Zeinrich, Christian Gottlob, Kaufmann in Dresden,
- D. Serrmann, Johann Gottfried, Oberhofprediger, Kirchen- und Ober-Consistorial-Rath,
 - M. Serrmann, Gottlob, Pastor prim. in Edbau,
Frau Eleonora Charitas, geb. Auenmüllerin.
 - D. Seydenreich, Carl Heinrich, Appellations-Rath,
Frau Juliana Wilhelmina, geb. Hammin.
 - M. Seydenreich, Wilhelm Heinrich, Superintendent in
Dahma,
Frau Blandina Sophia, geb. Birkholzin.
 - Soffmann, Gottheff Siegismund, Berg-Rechnungs-Secretarius,
Frau Juliana Charlotta, geb. Wiedemannin.
 - Soffmann, Johann George, Oberzehndner im Obergebürge,
Frau Christiana Elisabeth, geb. Ischawin.
 - Sorn, Christian Friedrich, Concertmeister,
Frau Friederice, geb. Sieberin,

J.

- Herr Jdeler, Daniel Gottlieb, Leib-Chirurgus,
Frau Johanna Rahel, geb. Buttrichin.
- Iust, Michael, Hof-Stallschreiber,
Frau Anna Maria, geb. Seydelin.

K.

- Herr M. Knackfuß, Christian Gottlob, Pastor in Nadeberg,
Frau Sophia Eleonora Friedericka, geb. Thiemin,
- Knaust, sen. Johann Friedrich, Münz-Guardein,
 - Knaust, jun. Christian Friedrich, Münz-Guardein,
Frau Louisa Friedericka, geb. Beckin.

Herr

- Herr Körner, Johann Friedrich, Kaufmann in Dresden,
- Korezki, Christoph Gottlob, Hof-Fourier,
Frau Juliana Wilhelmina, geb. Backstrobin,
 - M. Kreschmar, Johann Gottfried, Pastor in Klein-
Röhrsdorf,
Frau Sophia Elisabeth, geb. Henschelin.
 - Kreyer, Carl Ehregott, Grenz- Zoll- Geleits- und Accis-
Einnnehmer in Grünthal,
Frau Johanna Dorothea, geb. Paulusin.
 - Künzelmann, Johann Christoph, Kaufmann in Dresden,
Frau Dorothea Friedericka, geb. Martinin.
 - Kürschner, Johann Gottfried, Cammer- und Berg-Ge-
machs-Registrator,
Frau Johanna Juliana, geb. Allichin.

L.

- Herr Langbein, Ernst Ludewig, Amtmann in Radeberg,
- Frau Erdmüthe Charlotta, geb. Michaelis.
 - Langbein, Fraugott Friedrich, Senator in Dresden,
Frau Carolina Friedericka, geb. Guldin.
 - Legler, Christian Gottlob, Rentz-Rechungs-Secretarius,
Frau Eleonora Christiana, geb. Hartmannin.
 - Lehmann, Christian Gotthard, Ober-Accis-Einnnehmer
in Meissen,
 - Leibniz, Gotthelf August, Diaconus in Neustadt bey
Dresden,
Frau Maria Magdalena, geb. Wunderlichin.
 - Leupold, Johann Christoph, Stadrichter in Lützen,
Frau Johanna Henrietta, geb. Heinizin.
 - Leutheuser, Christian Paul, Hof-Conditor,
 - Lindemann, Carl Ferdinand, Vice-Cammer-Präsident,
Frau Charlotta Elisabeth, geb. Ferberin.

Herr

- Herr Lindemann, Levin August, Commissionsrath in Freyburg,
 Frau Rosina Sophia, geb. Hahnin.
 — Lucius, Carl Friedrich, Geheimer Secretarius,
 Frau Christiana Sophia, geb. Franzin.
 — Ludwig, Johann Tobias, Kriegs-Cassirer,
 Frau Maria Dorothea, geb. Hildebrandin.

M.

- Herr M. Manicus, August Christlieb, Pastor zu Delsnitz und
 Schkäzgen,
 Frau Eleonora Sophia, geb. Hofmannin.
 — Meißner, Johann Paul, Freyh-Amtmann in Freyberg,
 Frau Johanna Carolina, geb. Wilgerothin,
 — Menzel, Gottlieb Wilhelm, Secretarius, und geheimer
 Cabinets-Canzellist,
 — Meyer, Peter, Kaufmann in Dresden,
 Frau Johanna Hedwig, geb. Hübnerin.
 — M. Müller, Johann Traugott, Garnisonprediger,
 Frau Caroline Sophia, geb. Niehlin.
 — Müller, Johann George, Cammer-Canzellist,
 — Mylerus, Ferdinand Wilhelm, Accis-Einnehmer in Meissen,
 Frau Sophia Charlotta, geb. Caspari.

N.

- Herr Neuber, Johann Christian, Hof-Galanterie-Arbeiter,
 Frau Christiana Hedwig, geb. Fischerin.
 — Neumeister, Johann George, Jur. Pract. in Meissen.

O.

- Herr Ortmann, Friedr. Gottlob, Bürgermeister in Königsbrück,
 Frau Ida Christina, geb. Ahneseldin,

Herr

Herr Otto, Carl Gottfried, Land=Rentmeister.

P.

- Herr D. Pasche, Gottlob Andreas, Med. Pract.
Frau Christiana Sophia, geb. Thürmerin.
— Pfeilschmidt, Samuel Gottlieb, Garnison=Cantor,
Frau Johanna Rachel, geb. Schönin,
— D. Pitschel, Friedrich Lebegott, Hof= und Casernen=Medicus,
— Pöniz, Christoph Heinrich, Ober=Rechnungs Commissarius,
Frau Rachel Friedericka, geb. Schmidtmerin.
— Priber, Gottlieb, Kaufmann in Budisin,
Frau Christiana Dorothea, geb. Römischin.

R.

- Herr M. Raschig, Christian Ehregott, Hof=Prediger,
Frau Johanna Theodora, geb. Faberin.
— M. Reichel, Johann Christian, Pastor in Lommasch,
Frau Christiana Augusta, geb. Funkin.
— Resch, Gottlieb August, Geheimer Kriegs=Rath,
Frau Christiana Eleonora, geb. Pisonius.
— Reuth, Christian Friedrich, Cammer=Procurator in Budisin,
Frau Eleonora Sophia, geb. Ebielemannin.
— Richter, Christian, Geleits=Einnehmer in Meisen,
Frau Johanna Carolina, geb. Richterin.
— Röhr, Johann Gottfried, Cammer=Musicus,
Frau Johanna Magdalena, geb. Gärtnerin.
— Rothe, Johann Christoph, Creys=Steuer=Einnehmer,

S.

- S.
- Herr Schäfer, Christian Ehrenreich, Secretarius und General-
Staabs-Registrator,
Frau Johanna Dorothea, geb. Jglin,
— Schimpf, Christian Gottfried, Ober-Steuer-Rechnungs-
Secretarius,
— Schmidt, Caspar Siegmund, Cammer-Commissarius in
Eisleben,
Frau Christiana Charlotta, geb. Albanin.
— Schmieder, Gottfried, würklicher Kriegs-Rath und Re-
giments-Schultheiß,
Frau Rachel Eleonora, geb. Hauschildin.
— Schöne, Christian, Geheimer Cabinets-Canzellist,
Frau Friedericka Christiana, geb. Hertelin.
— Schrödel, Friedrich Reinhard, Hof-Fouelierer,
Frau Johanna Euphrosina, geb. Strauchin.
— M. Schulze, Immanuel Heinrich, Pastor in Ober-Krinitz,
Frau Christiana Hedwig, geb. Knaustin.
— Seyfert, Johann Christoph, Hof- und Justicien-Rath,
Frau Maria Elisabeth, geb. Eberleinn.
— Sieber, Johann Christoph, Kaufmann in Dresden,
Frau Christiana Louisa, geb. Thomäin.
— D. Spillner, Johann George, Geheimer Finanz-Rath,
Frau Christiana Sophia, geb. Krezschmarin,
— Sternickel, Friedrich Wilhelm, Legations-Rath,
— Stiehler, Leon Gotthard, Kriegs-Commissarius,
Frau Johanna Gertrauda, geb. Büttnerin,

T.

- Herr Thenius, Christian Benjamin, Senator in Dresden,
Frau Johanna Friedericka, geb. Stetterogin.
— Thielemann, Johann Friedrich, Ober-Rechnungs-Rath,
Frau Charlotta Friedericka, geb. Teufertin.

QX Ya 2741

Herr Trebs, Johann Christian, General-Accis-Einnehmer,

U.

Herr Unger, Elias, General-Kriegs-Commissariats-Super-
numerar-Secretarius,
Frau Henrietta Wilhelmina, geb. Beuhmin.

V.

Herr Voigt, Christian Heinrich, Kaufmann in Dresden,
Frau Christiana Sophia, geb. Mittagin.
— Voogt, Johann Jacob, Kaufmann in Neustadt bey
Stolpen,
Frau Christiana Sophia, geb. Krumbholzin.

W.

Herr Weiner, Carl Gottfried, Kaufmann in Dresden,
— M. Wend, Friedrich Gottlieb, Archi-Diaconus in Hayn,
Frau Eva Rosina, geb. Heinsioin,
— M. Wendler, Christian Ludewig, Superintendent in Colditz,
Frau Johanna Friedericka, geb. Fiedlerin.
— M. Werner, Jeremias, Pastor in Medingen und Groß-
Dittmannsdorf,
Frau Christiana Elisabeth, geb. Seiszin.

ULB Halle

3

006 762 034



1078

M.G.



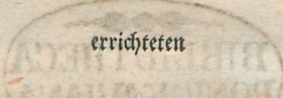


11.67



Ordnung

für die Mitglieder der am 26sten September 1780.



errichteten

Neu-vereinigten

Grabe-Gesellschaft.



Dresden,
Mense Decembris, 1780.

